STATUTEN

suissetec thurgau

Gültig ab 11.06.2026

I. Name, Sitz

Art. 1

Name, Domizil

*Unter dem Namen **„suissetec thurgau“** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden.*

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Kantons Thurgau.

Dieser Verein ist Mitglied des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec).

Der Verband „suissetec thurgau“ kann auch Mitglied anderer Organisationen sein oder Zusammenschlüsse und Fusionen eingehen mit ähnlichen Körperschaften, wenn diese die gleichen Interessen verfolgen sowie Sitz und Zweck von suissetec davon nicht betroffen werden. Der Verband „suissetec thurgau“ handelt in diesem Sinn autonom.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Die männliche Formulierung im folgenden Text gilt ebenso für die weibliche.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer Berufsinteressen von Unternehmern der Haus- und Gebäudetechnik, des Spenglerei-, Sanitären Installations-, Heizungs-, Lüftungs- und Klima- und Kälte-Gewerbes sowie der entsprechenden Planungsfirmen und anderen verwandten Branchen im Sektionsgebiet.

Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Arbeitet und gestaltet aktiv in den Belangen des allgemeinen Berufsbildungswesens, einschliesslich der Lehrlingsausbildung.
2. Ist besorgt für die Infrastruktur der Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit kantonalen und Bundesbehörden.
3. Förderung der Kenntnisse der Mitglieder in betriebswirtschaftlichen und technischen Bereichen, um im zeitgemässen Markt bestehen zu können.
4. Wahrung der Qualitätssicherung im Einklang mit dem Preis- / Leistungsverhältnis und Heben des Ansehens des Berufsbildes im gesamten Haus- und Gebäudetechnik-Gewerbe.
5. Gemeinsame Abklärungen von grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis der Mitglieder zur Bauherrschaft, zu Architekten und Lieferanten betreffen sowie daraus resultierender Konsequenzen und Massnahmen im Rahmen der Abmachungen von suissetec.
6. Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitern regeln, und für deren Durchsetzung besorgt zu sein.
7. Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein, wenn nötig, weitere Aufgaben stellen.

Art. 3
Ein vermögensrechtlicher Gewinn zu Gunsten des Vereins ist nicht beabsichtigt.

Art. 4
Durchführung

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann der Verein nebst diesen Statuten für alle Mitglieder verbindliche Reglemente erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder noch näher umschrieben sind. Solche Reglemente gelten nach ihrem Inkrafttreten als integrierende Bestandteile dieser Vereinsstatuten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Genehmigte Reglemente sind in jedem einzelnen Fall den Mitgliedern per Brief bekannt zu geben.

III. Mitgliedschaft

Art. 5
Mitglieder-Kategorien

Der Verband „suissetec thurgau“ kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
 - 1.1. Ausführende Unternehmungen
 - 1.2. Planungsunternehmungen
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Hersteller / Lieferanten
5. Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

Art. 6
Aufnahme-bedingungen

Jede Unternehmung mit Sitz im Sektionsgebiet, die in der Haus- und Gebäudetechnik-branche tätig ist, kann als Mitglied im Verband „suissetec thurgau“ aufgenommen werden.

Für die Aufnahme ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen.

Art. 7
Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können nur Firmen aufgenommen werden, deren Inhaber oder Vertreter sich über die nötigen Fähigkeiten in praktischer, technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausweisen können und die bereit sind, sich den Statuten und Bestimmungen des Verbandes „suissetec thurgau“ zu unterziehen.

Als Mindestanforderung beruflicher Fähigkeiten gilt eine der in Art. 2 genannten Berufssparten bestandene Lehrabschlussprüfung sowie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.

Eine Aufnahme begründet keinen Anspruch auf Erteilung kommunaler Installationskonzessionen oder einer Bewilligung zur Lehrlingsausbildung.

Art. 8

Passivmitglieder

Ein Inhaber, dessen Betrieb dem Verein mindestens fünf Jahre angehört hat und der seine aktive Geschäftstätigkeit aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen sowie altershalber aufgegeben hat, kann dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Passivmitglieder sind an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnahme- und stimmberechtigt.

Art. 10

Hersteller / Lieferanten

Als Hersteller / Lieferanten werden Unternehmen aufgenommen, die Produkte herstellen oder vertreiben, welche auf dem Gebiet der Gebäudetechnik angewendet werden.

Die Hersteller / Lieferanten sind an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

Art. 11

Partnermitglieder und spezielle Organisationen

Die Sektion kann Organisationen und Partnermitglieder aufnehmen, welche auf Grund ihrer Ausrichtung und Aktivitäten mit unseren Branchen eng verbunden sind. Insbesondere gilt dies für Schulungseinrichtungen, öffentliche- und halbstaatliche Werke im Bereich der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung.

Art. 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verein erlischt durch Austritt, Konkurs oder Wegzug aus dem Vereinsgebiet, Ausschluss, Gesellschaftsauflösung oder Tod des Inhabers einer Einzelfirma.

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung bis 30. September mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden.

Art. 13

Ausschluss

Die Generalversammlung des Vereins kann Mitglieder, die nachgewiesenermassen die Verbandsinteressen schwer geschädigt haben, aus dem Verband ausschliessen.

Als schwere Schädigung der Verbandsinteressen gilt insbesondere die fortgesetzte Nichtbeachtung der Statuten, die fortgesetzte Verletzung reglementarischer Verpflichtungen und Verbandsbeschlüsse, die Denunzierung des Vereins, seiner Organe oder Mitglieder und ähnliches.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Der Ausschliessungsbeschluss hat mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten zu erfolgen.

Art. 14

Weiterbestand der Mitgliedschaft bei Geschäftsaufgabe

Geht eine Mitgliederfirma an einen Rechtsnachfolger über, so können, sofern der Nachfolger den gestellten Anforderungen gemäss Art. 7 genügt, die Rechte und Pflichten an ihn übergehen.

Art. 15

Rechtsnachfolge im Todesfall

Nach dem Tode des Inhabers einer Einzelfirma können dessen Rechtsnachfolger in die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ihres Vorgängers eintreten, vorausgesetzt sie führen die Firma weiter und erfüllen die unter Art. 7 aufgeführten Bedingungen.

Art. 16

Folgen des Ausscheidens

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. (ZGB 73 Abs. 1). Ausgeschiedene Mitglieder bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten (fällige Schuldverpflichtungen aller Art mit Einschluss der Mitgliederbeiträge und Abgaben) weiterhin haftbar.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Rechte

Alle Mitglieder gem. Art. 5 sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins, wie Versammlungen, Kursen, Exkursionen usw. unter gleichen Bedingungen teilzunehmen.

Die Hersteller / Lieferanten und Partnermitglieder besitzen ein Antragsrecht. Sie sind aber nicht in statutarische Organe wählbar und besitzen kein Stimmrecht. Sie können auch nicht an die Delegiertenversammlung von suissetec abgeordnet werden und besitzen kein passives Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, am Jahreskongress von suissetec und an den Veranstaltungen vom Verband „suissetec thurgau“ teilzunehmen.

Art. 18

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten und die erlassenen Reglemente strikte einzuhalten, sich den Beschlüssen und Entscheiden der Vereinsorgane zu unterziehen sowie die Statuten und Bestimmungen der übergeordneten Verbände, insbesondere von suissetec anzuerkennen.

Sie haben nach Möglichkeit dazu beizutragen, dass der Verein seinen Aufgaben zeitgemäss gerecht zu werden vermag.

Die Einreichung der zur Berechnung des Mitgliederbeitrages nötigen Unterlagen hat fristgerecht zu erfolgen.

Sie sind zu kollegialer und loyaler Haltung untereinander verpflichtet.

Die Anwesenheit der Mitglieder an der Generalversammlung und an der Herbstversammlung vom Verband „suissetec thurgau“ ist obligatorisch.

Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen des Berufsbildes zu fördern und nach Möglichkeit zu stärken.

Art. 19

Betriebskapital

Für das Betriebskapital des Vereins und den daraus resultierenden Verbindlichkeiten haben Aktiv-, Passiv- und Partnermitglieder einen **ordentlichen Jahresbeitrag** an den Verein zu leisten. Dessen Höhe wird alljährlich durch die Generalversammlung neu festgesetzt (ZGB 71).

Der Beitrag wird vom Kassier resp. Sekretariat eingezogen.

Im Bedarfsfalle kann die Generalversammlung zur Durchführung besonderer Aufgaben die Erhebung **ausserordentlicher Beiträge** beschliessen.

Sie kann in Reglementen Sonderbeiträge vorsehen.

Die Mitgliederbeiträge an suissetec werden separat erhoben; entweder direkt durch diesen oder, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Zentralverband und der Sektion gemäss Statuten suissetec Art. 55 Abs. 5 besteht, durch den Verband „suissetec thurgau“.

Art. 20

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes „suissetec thurgau“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21

Differenzen mit dem Verein

Bei Differenzen mit dem Verein oder suissetec, die sich aus vorliegenden Statuten, gültigen Reglementen oder Beschlüssen ergeben, sind die Mitglieder verpflichtet, alle den Streitfall betreffenden Unterlagen vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand kann dafür einen neutralen Vertrauensmann ernennen.

Die von der Auskunftspflicht betroffenen Mitglieder haben andererseits Anspruch darauf, dass von ihren Aussagen und sonstigen Auskünften nur soweit Gebrauch gemacht wird, als dies zur Abklärung des betreffenden Streitfalles notwendig erscheint.

Art. 22

Folgen von Verletzungen der Statuten und Reglemente

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins missachten oder ihm Schaden zufügen, können verwarnt oder mit Geldstrafen bis zu Fr. 5'000.- belegt werden, insbesondere bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse, Nichteinhaltung von Vereinbarungen, Nichtbeachtung der Weisungen und Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten, Nichtbezahlung geschuldeter Beiträge oder Abgaben.

Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig das rechtliche Gehör einzuräumen.

Die Strafen werden vom Vorstand entweder selbstständig oder auf Antrag ausgefällt. Über die Höhe der Bussen entscheidet der Vorstand selbstständig nach pflichtgemässem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände, die zur Verfehlung geführt haben. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.

In besonderen Reglementen können weitere Strafen und Konventionalstrafen vorgesehen werden.

Strafverfügungen des Vorstandes können an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Das entsprechende Begehren ist innert 14 Tagen nach Mitteilung der Strafverfügung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Für alles Weitere ist das Mitglied an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

V. Finanzen

Art. 23

Finanzierung

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung an.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- dem ordentlichen- und ausserordentlichen Jahresbeitrag der unter Art. 7 – 11 aufgeführten Mitgliederkategorien;
- zweckgebundenen Beiträgen an Sonderleistungen des Vereins für bestimmte statutarische Zwecke wie beispielsweise Aus- und Weiterbildung;
- Zuwendungen, Spenden, Legaten und Sponsoring;
- Subventionen;
- Sanktionsentscheidungen;
- neutralen Erträgen.

Jahresbeitrag Aktivmitglieder

Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Lohnsummenbeitrag besteht.

VI. Organisation

Art. 24

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 25

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Herbstversammlung (HV)
- der Vorstand (Verwaltung, Sekretariat)
- die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle).

Im Bedarfsfall können weitere Kommissionen gewählt werden, die dann ebenfalls als Organe des Vereins gelten.

Art. 26

General-versammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Die GV hat insbesondere folgende Befugnisse:

Befugnisse

a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Kassiers.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers.

b) Wahl der Revisoren und des Obmannes;

c) Wahl der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen;

d) Abnahme des Voranschlages (Budget), der Jahresrechnung und der Jahresberichte;

e) Entlastung (Décharge-Erteilung) des Vorstandes und der Kommissionen;

f) Beschlussfassung über die Statuten, allgemeinverbindliche Reglemente und Kalkulations-Grundlagen;

g) Beschlussfassung über die Verwaltung und die Kommissionen;

h) Festsetzung der ordentlichen- und ausserordentlichen Beiträge und Abgaben der Mitglieder;

i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

k) Parolenfassung der Mitglieder resp. Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) suissetec;

l) Entscheid über Rekurse betreffend Strafverfügungen des Vorstandes;

m) Ernennung von Passiv- und Ehrenmitgliedern;

n) Verschiedenes.

Bei der Entlastung (Décharge-Erteilung) Abs. e) haben der Vorstand oder die betroffenen Kommissionsmitglieder kein Stimmrecht.

Herbst-versammlung

Die Herbstversammlung (HV) hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) Parolenfassung der Mitglieder resp. Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) suissetec

b) Bericht der Lehrabschlussprüfungen

c) Verschiedenes

Art. 27

Beschlüsse

Die Beschlüsse der GV sind, vorbehältlich der Anfechtungsklage gemäss Art. 75 ZGB, für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie sich nicht unterschriftlich hierzu verpflichtet oder gegen die Beschlüsse gestimmt haben.

Art. 28

Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der GV mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 29

Stimmrecht

Von jeder Mitgliedfirma des Vereins ist an der GV nur einer der unterschriftsberechtigten Vertreter stimmberechtigt.

Es dürfen auch nicht gleichzeitig zwei oder mehr Angehörige der gleichen Firma in den Vorstand oder andere Kommissionen gewählt werden.

Art. 30

Obligatorische Teilnahme

Die Teilnahme an der GV und an der HV ist für die Mitglieder bzw. deren Vertreter obligatorisch.

Entschuldigung

Entschuldigungen sind vor der GV/HV schriftlich an den Präsidenten oder das Sekretariat zu richten.

Mitglieder, welche unentschuldigt der GV/HV fernbleiben, werden mit Fr. 100.- bestraft.

Art. 31

Vertretung

An der GV/HV kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Verbandsmitglied oder einen Mitarbeiter seiner Firma vertreten lassen. Es ist maximal eine Stimmvertretung möglich.

Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht über seine Vertretungsbefugnisse auszuweisen.

Die GV/HV kann unerwünschte Vertretungen abweisen.

Art. 32

Einberufung

Die Generalversammlungen und die Herbstversammlungen werden mindestens 14 Tage vor Abhaltung vom Vorstand schriftlich und mit Angabe der Traktanden einberufen.

Beschlussfassung

Bei wichtigen Anträgen, Beschlussfassungen sind den Einladungen die Entscheidungsgrundlagen beizulegen.

In dringenden Fällen kann eine GV in Abweichung der Verfahrensvorschriften von Abs.1 einberufen werden.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise ordnungsgemäss angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung (GV).

Art. 33

Zeitpunkt

Die ordentliche GV findet jährlich bis 30. Juni statt.

Art. 34

Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, einberufen.

Art. 35

Anträge Mitglieder

Anträge von Mitgliedern an die GV/HV müssen, wenn sie an der nächsten GV/HV zur Behandlung kommen sollen, mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 36

Vorsitz

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Art. 37

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die GV kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nicht anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Erlass oder die Änderung der Statuten sowie von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen zur Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Beschlüssen haben Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel für die Ermittlung des Mehrs keinen Einfluss und werden nicht berücksichtigt. Jedes Aktivmitglied/Ehrenmitglied hat an der GV eine Stimme.

Der Vorsitzende stimmt sowohl bei offenen wie geheimen Wahlen und Abstimmungen mit. Er hat in beiden Fällen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zusammenschlüsse mit anderen Sektionen und Körperschaften bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins ist die GV zuständig.

Art. 38

Protokoll

Über die Verhandlungen der GV / HV ist ein Protokoll zu führen. Es beinhaltet die Anzahl anwesender stimmberechtigter- und mit beratender Stimme den Verhandlungen folgender Mitglieder und gibt Aufschluss über Anträge, Diskussionen und Wahl- oder Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern zugesandt.

Art. 39

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mind. 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- BBK-Präsident
- Verantwortlicher Berufsschulkommission (BSK)
- Chefexperte
- PR / Kommunikation
- Verantwortlicher Paritätische Kommission (PBK)
- Beisitzer

Die Fachbereiche Sanitär, Heizung, Lüftung/Klima/Kälte, Spengler/Gebäudehülle und Gebäudetechnikplaner müssen durch die gewählten Vorstandsmitglieder zwingend vertreten sein.

Die Regionen sind im Vorstand angemessen zu berücksichtigen. Einzelne Funktionen und Fachbereiche können auch unter eine Verantwortlichkeit vereinigt werden.

Amtsdauer

Die reguläre Amtsperiode eines Mitgliedes im Vorstand beträgt zwei Jahre. Nach der ersten Amtsdauer ist ein alljährliches Ausscheiden möglich.

Das gleichzeitige Ausscheiden des Präsidenten und des Kassiers sowie von mehr als 50% des gesamten Vorstandes ist nicht möglich. Die Amtsältesten haben Vorrang.

Alle zwei Jahre findet ein offizielles Wahljahr statt, bei dem sich alle Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl stellen können.

Art. 40

Ehrenamtlichkeit

Alle Mitglieder der Organe besorgen ihre Arbeit im Allgemeinen ehrenamtlich. Die Generalversammlung kann aber dem Vorstand einen Kredit für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Honorare an die für den Verband stark in Arbeit belasteten Vorstands- oder Kommissionsmitglieder bewilligen.

Spesen werden auf schriftliche Rechnungsstellung hin vergütet.

Art. 41

Pflichten

Der Vorstand vereinigt alle Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche als Führungsorgan. Er ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Vereinszweck fallenden Aufgaben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.- und wiederkehrende bis Fr. 1'000.- in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Vorstand kann säumige Mitglieder, die der fristgerechten Einreichung der Berechnungsunterlagen nicht nachgekommen sind, einschätzen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 42

Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand wird durch das Sekretariat, auf Verlangen des Präsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Der Präsident ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.

Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident; ist er verhindert, der Vizepräsident.

Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, in welches jedoch nur Vorstandsmitglieder, das Sekretariat und die Revisoren Einsicht haben.

Das Organigramm des Vorstandes und das Pflichtenheft der Chargen ist laufend nachzuführen.

Art. 43

Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen, für die betriebswirtschaftlichen Bereiche des Vereins und die Budgetierung.

Art. 44

Sekretariat

Für die Führung der Vereinsgeschäfte besteht ein ständiges Sekretariat unter der Leitung des vom Vorstand gewählten Präsidenten.

Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich werden vom Vorstand festgelegt.

Das Sekretariat hat an den Generalversammlungen, den Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie in der Verwaltung beratende Stimme.

Art. 45

Kontrollstelle

Als Revisoren amtieren zwei Aktivmitglieder, welche für die Dauer von zwei Jahren von der GV gewählt werden. Der Amtsälteste übernimmt jeweils die Obmannfunktion.

Art. 46

Entschädigungen

Die GV legt folgende Entschädigungen fest:

- für Vorstand und Kommissionen ein Sitzungsgeld
- für Delegierte eine Tagesentschädigung

Die im Interesse vom Verband „suissetec thurgau“ begründeten effektiven Auslagen, Entschädigungen und Spesen werden nur auf schriftliche Rechnungsstellung hin vergütet.

Art. 47

Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief, E-Mail oder durch Veröffentlichung in den Fachorganen des Schweizerischen Verbandes.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Der Vorstand ist befugt, weitere bzw. andere Mitteilungs- und Publikationsarten zu bestimmen.

Art. 48

Statutenänderung

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 49

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der GV beschlossen werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmt.

Art. 50

Liquidation

Allfälliger Liquidationsüberschuss soll für baugewerbliche Zwecke der dem Verein angehörigen Branchen, vorwiegend für Aus- und Weiterbildungsanstrengungen im Sektionsgebiet verwendet werden.

Das Nähere beschliesst die GV.

Art. 51

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Juni 2026 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Statuten von suissetec thurgau und sind jederzeit über die Webseite des Verbandes für die Mitglieder abrufbar damit für alle rechtsgültig.

Datum: 11. Juni 2026

Für den Verband „suissetec thurgau“

Der Präsident: sig. Christoph Roth

Der Geschäftsführer: sig. Marc Widler

Genehmigt durch den Zentralvorstand suissetec am …